

Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall

Beginn und Ende der Beitragsbefreiung

Wartefrist 3 Monate

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall bleibt die Beitragspflicht während den ersten 3 Monaten bestehen. Die Beitragspflicht einer versicherten Person entfällt nach dreimonatiger, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartefrist von 3 Monaten eingeschlossen. Die dreimonatige Wartefrist wird bei jedem neuen Unfall bzw. jeder neuen Krankheit angerechnet.

Beginn der Wartefrist

Fällt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit in die ersten 15 Tage des Monats, gilt der ganze Monat als «arbeitsunfähig», andernfalls als «arbeitsfähig».

Ende der Beitragsbefreiung

Fällt das Ende der Arbeitsunfähigkeit in die ersten 15 Tage des Monats, gilt der ganze Monat als «arbeitsfähig», andernfalls als «arbeitsunfähig».

Beispiel:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1. Monat	2. Monat	3. Monat				
arbeitsunfähig ab 10. Januar					arbeitsfähig ab 20. Juni	
beitragspflichtig	beitragspflichtig	beitragspflichtig	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragspflichtig

Meldepflichtiger Lohn

Fixer Monatslohn

Während den ersten 3 Monaten bleibt der gleiche Lohn wie vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtig.

Variabler Monatslohn

Während den ersten 3 Monaten ist der durchschnittliche Lohn der letzten 12 Monate mit normaler Beschäftigung beitragspflichtig. Für die Berechnung werden Monatslöhne unter CHF 2'370.– auf CHF 2'370.– angehoben (= CHF 2'073.75 Koordinationsabzug + CHF 296.25 minimal versicherter Lohn).

Beispiel: Unfall am 11. Juli 2019, Arbeitsunfähigkeit zu 100 % bis 8. Dezember 2019

	Juli 18	Aug. 18	Sept. 18	Okt. 18	Nov. 18	Dez. 18	Jan. 19	Feb. 19	März 19	April 19	Mai 19	Juni 19
Lohn	2'879.–	2'665.–	3'177.–	3'065.–	3'040.–	3'220.–	4'005.–	3'090.–	2'787.–	2'815.–	2'730.–	2'623.–

Durchschnitt der letzten 12 Monate: CHF 3'008.–

Für die Beitragsberechnung geltender Lohn:

	Juli 2019	Aug. 2019	Sept. 2019	Okt. 2019	Nov. 2019	Dez. 2019
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
geltender Lohn	3'008.–	3'008.–	3'008.–	beitragsfrei	beitragsfrei	3'008.–*

* oder mehr, je nach Umsatzlohn

Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Die für GastroSocial geltende (nicht die effektive) Arbeitsunfähigkeit bestimmt den meldepflichtigen Lohn nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist.

Grad der Arbeitsunfähigkeit	Beitragsbefreiter Lohnanteil
0 – 49 %	0 %
50 – 69 %	50 %
70 – 100 %	100 %

Beispiel:

Lohn während der Wartefrist	CHF 3'140.–
Effektive Arbeitsunfähigkeit	60 %
Für GastroSocial geltende Arbeitsunfähigkeit	50 %
Meldepflichtiger Lohn nach der Wartefrist (50 % von CHF 3'140.–)	CHF 1'570.–

Bei Umsatzlöhnen muss der effektiv erzielte Lohn für 50 % Tätigkeit deklariert werden.

Berechnung des Lohnabzugs

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit kann die Lohnabzugstabelle oder der Lohnabzugsrechner nicht für die Berechnung des Lohnabzugs nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist verwendet werden, da der Koordinationsabzug prozentual berechnet werden muss.

Beispiel:

Arbeitsunfähigkeit	50 %
Meldepflichtiger Lohn während der Wartefrist	CHF 3'140.–
Meldepflichtiger Lohn nach der Wartefrist (50 % von CHF 3'140.–)	CHF 1'570.–
./. Koordinationsabzug (50 % von CHF 2'073.75)	CHF 1'036.90
Beitragspflichtiger Lohn	CHF 533.10
Lohnabzug für Personen ab 25 Jahren (Vorsorgeplan Uno Basis/7 % von CHF 533.10)	CHF 37.30

Invalidität

Ab Beginn der Invalidenrente wird der Koordinationsabzug an den Invaliditätsgrad angepasst.

Meldung an die GastroSocial Pensionskasse

Meldung

Bei der Lohnliste von GastroSocial ist der Abschnitt B auszufüllen. Bei allen anderen Lohnmeldungen bitte einen Hinweis erfassen (z.B. «seit 23. September 2019 50 % arbeitsunfähig»).

Arztzeugnisse/Taggeldabrechnungen

Für Personen, die mehr als 3 Monate arbeitsunfähig sind, benötigen wir die Arztzeugnisse oder die Taggeldabrechnungen über die ganze Zeitperiode.

Bei Fragen helfen Ihnen die Mitarbeitenden von GastroSocial gerne weiter.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich das Reglement und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.